

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 7. Dezember 2021

Nr. 748

Verordnung des Regierungsrates über die Überprüfung der Lohngleichheitsanalyse

1. Ausgangslage

Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG; SR 151.1) wurde per 1. Juli 2020 revidiert und um eine Pflicht für Arbeitgebende zur Durchführung einer betriebsinternen Lohngleichheitsanalyse nach einer wissenschaftlichen und rechtskonformen Methode ergänzt. Diese Pflicht gilt für sämtliche Arbeitgeber mit 100 oder mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowohl im privatrechtlichen wie auch im öffentlich-rechtlichen Sektor.

Die Lohngleichheitsanalysen müssen überprüft, und über die Ergebnisse der Lohngleichheitsanalyse muss Bericht erstattet werden. Dieser Pflicht unterliegen alle Körperschaften, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 13a GIG erfüllen. Die Kantone haben gemäss Art. 13d Abs. 4 GIG den Auftrag, die Durchführung der Überprüfung der Lohngleichheitsanalysen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu regeln. Die vorliegende Verordnung setzt diese Vorgabe des Bundesrechts um. Die Verpflichtung zur Lohngleichheitsanalyse soll durch eine Verordnung und nicht durch einen Regierungsratsbeschluss geregelt werden, da so die Rechtssicherheit besser gewährleistet werden kann. Insbesondere können zu einem späteren Zeitpunkt auch Organisationen betroffen sein, die aktuell die Grenze von 100 Mitarbeitenden noch nicht erreichen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1 Verpflichtung zur Durchführung der Überprüfung der Lohngleichheitsanalysen

Der Geltungsbereich umfasst die kantonale Verwaltung und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons, die Politischen Gemeinden, die Schulgemeinden sowie Zweck- und Gemeindeverbände. Sofern sie die Voraussetzungen gemäss Art. 13a GIG erfüllen, unterliegen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen der Pflicht zur Erstellung und Überprüfung von Lohngleichheitsanalysen.

2/2

§ 2 Anforderungen an die Überprüfung

Die Anforderungen an die prüfende Stelle sind in Art. 13d GIG geregelt. Leitende Revisorinnen und Revisoren müssen gemäss Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über die Überprüfung der Lohngleichheitsanalyse (SR 151.14) einen speziellen Ausbildungskurs besuchen. Welche Anforderungen die Lohngleichheitsanalyse erfüllen muss, regelt Art. 7 dieser Verordnung. Die Überprüfung muss innerhalb eines Jahres zu Händen der Leitung des überprüften Unternehmens mittels eines Berichts dokumentiert werden.

Auf Antrag des Departementes für Finanzen und Soziales

beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Verordnung über die Überprüfung der Lohngleichheitsanalyse wird genehmigt.
2. Mitteilung an (inkl. Erlass):
Zustellung intern
 - Amt für Volksschule
 - Finanzverwaltung
 - Finanzkontrolle
 - Departement für Erziehung und Kultur
 - Departement für Finanzen und Soziales
 - Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt)

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber





Verordnung über die Überprüfung der Lohngleichheitsanalyse

vom 7. Dezember 2021

I.

§ 1 Verpflichtung zur Durchführung der Überprüfung der Lohngleichheitsanalysen

¹ Die kantonale Verwaltung und diejenigen Einheiten, die gemäss Art. 13a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GLG)¹⁾ eine betriebsinterne Lohngleichheitsanalyse durchführen, beauftragen die für die Revision und Kontrolle zuständige Behörde oder eine unabhängige Stelle im Sinne von Art. 13d Abs. 1 lit. a oder lit. b GLG mit der Durchführung der Überprüfung der Lohngleichheitsanalysen.

² Zu den Einheiten gemäss Abs. 1 gehören insbesondere:

1. selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten des Kantons
2. Politische Gemeinden
3. Schulgemeinden
4. Zweck- und Gemeindeverbände

§ 2 Anforderungen an die Überprüfung

¹ Die Durchführung der Überprüfung durch die zuständige Behörde oder unabhängige Stelle im Sinne von § 1 Abs. 1 muss von einer Revisorin oder einem Revisor geleitet werden, die oder der über eine Zusatzausbildung gemäss Art. 2 bis Art. 4 der Verordnung über die Überprüfung der Lohngleichheitsanalyse²⁾ verfügt.

² Es muss mindestens überprüft werden, ob die Lohngleichheitsanalyse den Anforderungen gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a bis lit. e der Verordnung über die Überprüfung der Lohngleichheitsanalyse entspricht.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

¹⁾ SR 151.1

²⁾ SR 151.14

IV.

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Präsidentin des Regierungsrates

M. Müller

Der Staatsschreiber

R. S.

